

Ruderordnung des Karlsruher Rheinklubs Alemannia e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Geltungsbereich /Allgemeines | 3 |
| 1.1. Geltungsbereich | 3 |
| 1.2. Haftung des Vereins | 3 |
| 1.3. Ruderleitung | 3 |
| 1.4. Übungsleiter | 3 |
| 1.5. Verstöße | 3 |
| 2. Obleute | 3 |
| 2.1. Definitionen | 3 |
| 2.2. Boote ohne Obmann | 3 |
| 2.3. Festlegung der Obleute | 3 |
| 2.4. Organisator bei außerordentlichen Veranstaltungen | 4 |
| 2.5. Verantwortung | 4 |
| 3. Allgemeiner Ruderbetrieb | 4 |
| 3.1. Voraussetzungen | 4 |
| 3.2. Eintragung ins Fahrtenbuch | 4 |
| 3.3. Fahrtordnung | 4 |
| 3.4. Verwendung des Materials | 4 |
| 3.4.1. Materialzuteilung | 4 |
| 3.4.2. Bootsanhänger | 4 |
| 3.4.3. Reservierung von Material | 4 |
| 3.5. Rudern bei schlechtem Wetter | 4 |
| 3.5.1. Wind | 4 |
| 3.5.2. Nebel | 5 |
| 3.5.3. Dunkelheit | 5 |
| 3.5.4. Gewitter | 5 |
| 3.5.5. Eisgang/Kälte | 5 |
| 3.6. Betreute Rudertermine | 5 |
| 3.6.1. Weisungsbefugnisse der Übungsleiter | 5 |
| 3.6.2. Überschneidung mit privaten Ruderterminen | 5 |
| 3.6.3. Bekanntmachung der betreuten Termine | 5 |
| 3.6.4. Arbeitsdienste | 5 |
| 3.7. Außerordentliche Veranstaltungen | 5 |
| 4. Bootsbenutzung | 6 |
| 4.1. Allgemeines | 6 |
| 4.2. Einteilung der Ruderer/Boote | 6 |
| 4.2.1. Ausnahmen durch die Ruderleitung | 6 |
| 4.2.2. Ausnahmen bei betreuten Ruderterminen | 6 |
| 5. Umgang mit dem Material / Bootsschäden | 6 |
| 5.1. Umgang mit dem Bootsmaterial | 6 |
| 5.2. Bootsschäden | 6 |
| 5.3. Eintrag ins Fahrtenbuch | 6 |
| 5.4. Haftung für Bootsschäden | 6 |
| 5.5. Nicht gemeldete Bootsschäden | 6 |
| 5.6. Veränderungen am Bootsmaterial | 7 |
| 6. Fahrtordnung | 7 |
| 6.1. Hafen | 7 |
| 6.1.1. Obmann | 7 |
| 6.2. Ruderrevier/Rhein | 7 |
| 6.2.1. Obmann | 7 |
| 6.2.2. Besondere Regelungen | 7 |
| 6.2.3. Niedrigwasser | 7 |

| | |
|---|-----------|
| 6.2.4. Hochwassermarke I | 7 |
| 6.2.5. Hochwassermarke II | 7 |
| 6.3. andere Gewässer | 8 |
| 6.3.1. Obmannserlaubnis | 8 |
| 6.4. Außerordentliche Veranstaltungen | 8 |
| 7. Obmannserlaubnisse | 8 |
| 7.1. Einteilung | 8 |
| 7.2. Anerkennung von vereinsfremden Obmannserlaubnissen | 8 |
| 7.3. Entzug der Obmannserlaubnis | 8 |
| 8. Weitere Regelungen | 8 |
| 8.1. Gäste | 8 |
| 8.1.1. Einzelfälle | 8 |
| 8.1.2. Mehrfaches Rudern als Gast | 8 |
| 8.1.3. Trainingsgemeinschaften/Renngemeinschaften | 8 |
| 8.2. Ruderbekleidung | 9 |
| 9. Anhänge | 9 |
| 9.1. Festlegung | 9 |
| A. Obleute | 10 |
| A.1. Hafen | 10 |
| A.2. Ruderrevier | 10 |
| A.3. Andere Gewässer | 10 |
| A.4. Liste der Mitglieder | 10 |
| B. Materialzuteilung | 11 |

1. Geltungsbereich /Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Ruderordnung gilt für alle Mitglieder und Gäste des Karlsruher Rheinklubs Alemannia e.V. (nachfolgend „KRA“) und findet Anwendung auf jegliche Benutzung von Booten, Einrichtungen oder Material des KRA.

1.2. Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, welche durch ein nicht der Ruderordnung entsprechendes Verhalten oder bei schuldhaftem Handeln oder Unterlassen entstehen.

1.3. Ruderleitung

Die Ruderleitung setzt sich zusammen aus:

- den Übungsleitern
- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport

1.4. Übungsleiter

Der Vorstand kann Mitglieder als Übungsleiter ernennen, welche bei Organisation und Durchführung des allgemeinen Ruderbetriebes helfen. Die Übungsleiter haben die Vorgaben des Vorstandes zu beachten und haben in den ihnen zugewiesenen Bereichen eigenständiges Entscheidungs- und Weisungsrecht im Rahmen dieser Ruderordnung.

1.5. Verstöße

Bei Verstoß gegen die Ruderordnung oder die Anweisungen der Ruderleitung kann das betreffende Mitglied von der Ruderleitung verwarnet werden:

- die erste Verwarnung kann durch jeden Übungsleiter erfolgen und wird dem Vorstand gemeldet.
- die zweite Verwarnung kann durch jeden Übungsleiter erfolgen und muss vom Vorstand bestätigt werden.
- ab der dritten Verwarnung oder im Falle eines besonders schweren Verstoßes, der zur Gefährdung oder Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geführt hat, ist das Mitglied vom Vorstand für eine angemessene Zeit vom Ruderbetrieb auszuschließen. Hiergegen kann beim Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Entzugs Einspruch erhoben werden; der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Obleute

Jedes Boot benötigt einen Obmann für das befahrene Gewässer, d.h. eine Ausfahrt ohne Obmann ist grundsätzlich untersagt. Obleute haben das Recht, mit einer geeigneten Mannschaft auch außerhalb des organisierten Betriebes frei verabredet das Material zu nutzen.

2.1. Definitionen

Der Obmann ist der Schiffsführer laut gewässerspezifischer Schifffahrtsordnung. Der Steuermann ist der Rudergänger. Es gelten die jeweiligen Vorschriften zu Qualifikation und Verantwortlichkeiten.

2.2. Boote ohne Obmann

Übungsleiter können Boote ohne Obmann ermöglichen, sofern sie durch ständige Aufsicht und Begleitung die Funktion des Obmannes ausüben können.

2.3. Festlegung der Obleute

Der Obmann ist vor jeder Fahrt eindeutig im Fahrtenbuch festzulegen und der Mannschaft mitzuteilen. Den Anweisungen des Obmannes ist von der Mannschaft Folge zu leisten, selbst wenn sie nicht seiner Meinung ist. Der Obmann muss über eine Erlaubnis für das entsprechende Boot und das befahrene Gewässer nach Anhang A verfügen.

2.4. Organisator bei außerordentlichen Veranstaltungen

Bei außerordentlichen Veranstaltungen wird durch den Vorstand ein für die jeweilige Veranstaltung qualifizierter Organisator bestimmt. Dieser kann Obleute für die Boote festlegen. Er ist dafür verantwortlich, dass die von ihm ernannten Obleute mit dem jeweiligen Gewässer ausreichend vertraut sind, die örtlichen Regelungen kennen und sich daran halten. Der Organisator ist gegenüber Obleuten und Mannschaften weisungsbefugt.

2.5. Verantwortung

Obleute haben die Verantwortung für die Sicherheit von Bootsmaterial und Mannschaft. Dies schließt neben der Verpflichtung für das Einhalten der Fahrordnung auch die Verantwortung ein, die Mannschaft zu einem ruderordnungskonformen Verhalten anzuhalten und dafür zu sorgen, dass sie mit dem verwendeten Material sorgfältig umgehen.

3. Allgemeiner Ruderbetrieb

3.1. Voraussetzungen

Jeder Ruderer muss des Schwimmens kundig sein und dies der Ruderleitung auf Verlangen nachweisen. Es darf nur ohne Aufsicht durch einen Übungsleiter rudern, wer 18 Jahre alt ist und eine Obmanserlaubnis für das entsprechende Gewässer besitzt. Jedes Boot bedarf eines Obmannes laut Anhang A. Die Mannschaft muss die Vorgaben nach zur Bootsbenutzung laut Anhang B erfüllen.

3.2. Eintragung ins Fahrtenbuch

Jede Ausfahrt muss ordnungsgemäß vor Antritt der Fahrt in das Fahrtenbuch eingetragen werden. Dies gilt auch für besondere Anlässe (Regatten, Wanderfahrten, Trainingslager o.Ä.), welche vor Beginn der Veranstaltung eingetragen werden müssen.

3.3. Fahrordnung

Die am Fahrtenbuch ausgehängten Fahrordnungen sind bei jeder Ausfahrt zu beachten.

3.4. Verwendung des Materials

3.4.1. Materialzuteilung

Eine Benutzungsordnung für das Material ist im Anhang B zur Ruderordnung zu finden und wird am Fahrtenbuch ausgehängt.

3.4.2. Bootsanhänger

Die Nutzung des Bootsanhängers muss im Hängerbelegungsplan (Vereinswebsite im internen Bereich) eingetragen sein.

3.4.3. Reservierung von Material

Boote können bei begründeten Anlässen (Regatten, Wettkampftraining, Wanderfahrten, Ausbildung) in Absprache mit der Ruderleitung reserviert werden. Die Reservierung erfolgt durch einen entsprechenden Reservierungseintrag im Fahrtenbuch. Zur Nutzung von Booten während betreuter Rudertermine siehe Abschnitt 3.6.2.

3.5. Rudern bei schlechtem Wetter

Vor jeder Ausfahrt hat sich der Obmann zu vergewissern, dass die Wetterverhältnisse eine gefahrlose Ausfahrt zulassen. Die genaue Beurteilung der Situation liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Obmanns. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Obmann folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

3.5.1. Wind

Das Rudern bei starkem Wind, welcher Schaumkronen auf dem Wasser erzeugt, ist untersagt.

3.5.2. Nebel

Das Rudern bei starkem Nebel ist untersagt. Als starker Nebel gilt, wenn die Sichtweite nicht bis zum anderen Ufer des befahrenen Gewässers reicht, oder nicht ausreicht, um entgegen kommenden Fahrzeugen rechtzeitig auszuweichen und/oder die gesamte Verkehrssituation beurteilen zu können.

3.5.3. Dunkelheit

Das Rudern ist grundsätzlich nur tagsüber, also in der Zeit zwischen Sonnenauf- und Untergang (siehe Efa), gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Ruderleitung und das Mitführen einer den gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften entsprechenden Beleuchtung.

3.5.4. Gewitter

Das Rudern bei Gewitter oder Gewittergefahr ist untersagt.

3.5.5. Eisgang/Kälte

Das Rudern bei Eisgang ist untersagt. Beim Rudern in besonders kentergefährdeten Booten (Rennboote, insbesondere 1er und 2er) wird in den kühleren Jahreszeiten (Ende Oktober bis Anfang Mai) das Tragen einer Schwimmweste empfohlen.

3.6. Betreute Rudertermine

Der Verein bietet allgemeine Rudertermine an, bei denen ein Übungsleiter anwesend ist und dafür sorgt, dass jedes anwesende Mitglied einen Bootsplatz bekommt.

3.6.1. Weisungsbefugnisse der Übungsleiter

An den allgemeinen Terminen teilen die Übungsleiter die Boote und Mannschaften ein. Hierbei berücksichtigen sie die Wünsche der Anwesenden, sofern es die Verfügbarkeit von Obleuten und Bootsmaterial erlaubt.

3.6.2. Überschneidung mit privaten Ruderterminen

Zu bestimmten am Fahrtenbuch ausgehängten Terminen sind Teile des Bootsparks für allgemeine Rudertermine reserviert. Bei privat organisierten Ruderterminen genutztes Material muss zu Beginn eines allgemeinen Termins wieder zur Verfügung stehen. Eine Umgehung der Einteilung durch vorzeitiges Ablegen ist untersagt.

3.6.3. Bekanntmachung der betreuten Termine

Eine Liste der langfristig feststehenden Termine der einzelnen Gruppen und das dafür verwendete Material ist beim Fahrtenbuch ausgehängt.

3.6.4. Arbeitsdienste

Das Rudern während eines angekündigten Arbeitsdienstes ist untersagt.

3.7. Außerordentliche Veranstaltungen

Als "außerordentliche Veranstaltungen" werden Trainingslager, Regatten sowie Wander- und Tagesfahrten außerhalb des Ruderrevieres bezeichnet. Außerordentliche Veranstaltungen sind mit den Übungsleitern (bei eintägigen Veranstaltungen) oder dem Vorstand (mehrtägige Veranstaltungen) vorher abzustimmen und ein Organisator zu vereinbaren.

4. Bootsbenutzung

4.1. Allgemeines

Für die Bootsbenutzung gelten folgende Regeln:

- Die Boote dürfen nur von Mannschaften gefahren werden, die über die entsprechende Nutzungserlaubnis gemäß Anhang B verfügen.
- Das Boot muss den Anforderungen der geplanten Strecke entsprechen.
- Es dürfen keine gesperrten oder unvollständigen Boote/Skulls genutzt werden.
- Das Entnehmen von Ersatzteilen aus anderen Booten ohne Erlaubnis ist untersagt.

4.2. Einteilung der Ruderer/Boote

Die Boote des Vereins sind zur optimalen Nutzung in Kategorien eingeteilt, wie aus Anhang B ersichtlich. Diese Einteilung hat zum Ziel, einerseits den Mitgliedern ausreichend gutes Material zur Verfügung zu stellen, andererseits das Material nur soweit zu belasten, wie es zur Erfüllung der Ansprüche der Ruderer beziehungsweise des ruderischen Ziels notwendig ist.

4.2.1. Ausnahmen durch die Ruderleitung

Die Ruderleitung kann Ausnahmen genehmigen und erteilte Ausnahmen widerrufen.

4.2.2. Ausnahmen bei betreuten Ruderterminen

Des weiteren können die Übungsleiter bei von ihnen betreuten Terminen im Einzelfall Ausnahmen verfügen, welche im Rahmen der Materialzuteilung (Anhang A) definiert werden.

5. Umgang mit dem Material / Bootsschäden

5.1. Umgang mit dem Bootsmaterial

Der Obmann ist dafür verantwortlich, die Boote mit größtmöglicher Vorsicht zu behandeln und jede unnötige Belastung ist zu vermeiden. Er hat die Mannschaft dazu anzuleiten, sich entsprechend zu verhalten (Siehe entsprechende Aushänge am Fahrtenbuch).

5.2. Bootsschäden

Wird ein Bootsschaden vorgefunden oder wurde ein solcher verursacht, so ist dieser wie am Fahrtenbuch angegeben umgehend zu melden.

5.3. Eintrag ins Fahrtenbuch

Alle, auch nicht die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigende Schäden, müssen umgehend im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Ist ein Boot durch den Schaden unbenutzbar oder vermutlich unbenutzbar, so ist dies für die folgenden Mannschaften im Fahrtenbuch zu vermerken, das Boot mit einem Sperrschild zu versehen und der Vorstand darüber zu informieren.

5.4. Haftung für Bootsschäden

Obleute, Steuerleute und Mannschaften haften dem Verein gegenüber für Bootsschäden, die durch Verstöße gegen diese Ruderordnung oder anwendbare Gesetze oder Rechtsvorschriften entstanden sind, entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

5.5. Nicht gemeldete Bootsschäden

Wenn eine Mannschaft einen nicht gemeldeten Bootsschaden vorfindet, wird vermutet, dass die vorhergehenden Nutzer ihn verursacht und nicht gemeldet haben. Eine Unterlassung der Meldung von Bootsschäden kann mit einer Verwarnung der gesamten Mannschaft oder bei erheblichen Schäden direkt mit einem Ruderverbot geahndet werden. Eventuelle weitergehende satzungsgemäße Sanktionen, wie der Ausschluss aus dem Verein, bleiben unberührt.

5.6. Veränderungen am Bootsmaterial

Alle Veränderungen am Bootsmaterial bedürfen der vorherigen Absprache und Erlaubnis des Bootswartes oder der Ruderleitung. Hiervon ausgenommen ist lediglich, die Stembretter und Rollbahnen zu verstellen, sowie die Dollenhöhe mittels Clips zu verändern.

6. Fahrtordnung

Auf allen Gewässern sind die dort geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die Vorschriften der jeweils zuständigen Behörden jederzeit einzuhalten. Über diese hat sich der Obmann vor Antritt der Fahrt zu informieren. Soweit in den Regelungen und Vorschriften nichts anderes festgelegt ist, gelten folgende Bestimmungen ergänzend:

6.1. Hafen

Ruderer und Kanuten haben ihren Kurs nach den mit den anderen Wassersportvereinen vereinbarten sowie die Mitglieder des KRA ergänzend die Regeln für Becken I (wie am Fahrtenbuch ausgehängt) zu richten.

6.1.1. Obmann

Im Hafen ist in jedem Boot ein Obmann mit einer Obmannserlaubnis für den Hafen erforderlich.

6.2. Ruderrevier/Rhein

Das "Ruderrevier" bezieht sich auf den Hafen sowie das im Rahmen des normalen Ruderbetriebes befahrene Gebiet zwischen der Einfahrt zum Goldgrund (Rheinkilometer 360,3) und dem oberen Ausgang des Auer Altwassers (Rheinkilometer 352,5) inklusive aller befahrbaren Nebenarme.

6.2.1. Obmann

Jedes Boot, welches im Ruderrevier des KRA auf dem Rhein unterwegs ist, muss von einem Obmann mit der Erlaubnis für das Ruderrevier-Rhein laut am Fahrtenbuch aushängender Liste (Anhang A) geführt werden. Der Obmann darf das Steuer an Mitrunderer übergeben, welche den theoretischen Steuerkurs absolviert haben. Er behält aber in diesem Fall weiterhin die Verantwortung des Obmanns und hat den Steuermann zum richtigen Steuern anzuleiten.

6.2.2. Besondere Regelungen

- Es sind Gigboote (soweit vorhanden mit Abdeckung) zu verwenden.
- Fahrten bis zum Goldkanal bzw. Wörther Hafens sind erlaubt, wenn zwei Obleute nach 6.2.1 im Boot vorhanden sind.
- Das Befahren des Rheins im Skiff oder Doppelzweier bedarf der Erlaubnis der Ruderleitung.

Weitere Regeln können zusätzlich durch Aushang am Fahrtenbuch bekannt gegeben werden und sind zu beachten.

6.2.3. Niedrigwasser

Bei einem Pegel unterhalb der roten Stufe (Niedrigwasser) dürfen Gigboote der Kategorie B auf dem Rhein nicht gefahren werden, sofern keine triftigen Gründe von einem Übungsleiter anerkannt worden sind.

6.2.4. Hochwassermarke I

Dem Obmann müssen die bei diesem Wasserstand auftretenden Gefahren bekannt sein, und er hat mit erhöhter Vorsicht auf diese zu achten. Insbesondere ist in der Strömung von Gefahrenstellen besonders Abstand zu halten.

6.2.5. Hochwassermarke II

Das Befahren des Rheins sowie des Vorhafens bei Überschreitung der Hochwassermarke II ist VERBOTEN. Über die Möglichkeit der Überschreitung der Hochwassermarke II hat sich der Obmann vor Antritt der Fahrt zu informieren.

6.3. andere Gewässer

6.3.1. Obmannserlaubnis

Jedes Boot, welches das Ruderrevier des KRA verlässt, muss unter der Führung eines Obmanns stehen, der über eine Erlaubnis für andere Gewässer laut am Fahrtenbuch aushängender Liste verfügt oder im Rahmen einer außerordentlichen Veranstaltung benannt worden sein.

6.4. Außerordentliche Veranstaltungen

Ausnahmen und Sonderregelungen für Obleute bei einzelnen Ausfahrten auf anderen Gewässern sind nach Absprache und Genehmigung mit der Ruderleitung möglich.

7. Obmannserlaubnisse

7.1. Einteilung

Obmannserlaubnisse werden durch die Ruderleitung erteilt. Die Kriterien sind in Anhang A festgelegt und am Fahrtenbuch ausgehängt.

7.2. Anerkennung von vereinsfremden Obmannserlaubnissen

Wer in anderen Vereinen erfolgreich eine vergleichbare Ausbildung durchlaufen hat, kann direkt einer der drei Kategorien zugeteilt werden, wenn er entsprechende Kenntnisse nachweisen kann. Die Einstufung erfolgt durch die Ruderleitung.

7.3. Entzug der Obmannserlaubnis

Im Falle der groben Verletzung der Pflichten als Obmann kann die Obmannserlaubnis entzogen werden. Hiergegen kann beim Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Entzugs Einspruch erhoben werden; der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Abschnitt 1.2 bleibt unberührt.

8. Weitere Regelungen

8.1. Gäste

Die Nutzung des Vereinseigentums ist grundsätzlich nur den Mitgliedern erlaubt. Die Nutzung als Gast ist nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

8.1.1. Einzelfälle

Es ist Gästen gestattet, in Einzelfällen und in Begleitung eines Mitgliedes das Material des Vereins zu nutzen. Das begleitende Mitglied ist für seine Gäste und durch diese verursachten Schäden verantwortlich. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste sich der Ruderordnung gemäß verhalten und sie den gegebenen Anforderungen in Bezug auf Eignung, Rudervermögen und Sicherheit entsprechen.

8.1.2. Mehrfaches Rudern als Gast

Mehrfaches, regelmäßiges oder langfristiges Rudern als Gast bedarf der Zustimmung der Ruderleitung und des Vorstands.

8.1.3. Trainingsgemeinschaften/Renngemeinschaften

Bei Regatten oder zu deren Vorbereitung ist es erlaubt, dass Mitglieder anderer Vereine in der beabsichtigten Mannschaft das Material des Vereins benutzen. Die Nutzung des Materials ist im Vorhinein mit den zuständigen Übungsleitern abzusprechen. Des weiteren kann eine erweiterte Materialnutzung im Rahmen von Trainingskooperationen mit Vereinen oder Verbänden und im Rahmen von Trainingslagern langfristig vereinbart werden.

8.2. Ruderbekleidung

Ruderer sollen nach Möglichkeit die vom Verein festgelegte und angebotene Vereinskleidung tragen. Dies gilt insbesondere bei Fahrten außerhalb des heimischen Ruderrevieres. Bei Regatten muss die entsprechende Kleiderordnung eingehalten werden.

9. Anhänge

9.1. Festlegung

Die Anhänge werden von der Ruderleitung erstellt und veröffentlicht

A. Obleute

Anrecht auf eine Oblmannserlaubnis hat, wer die folgenden Kriterien erfüllt. Des weiteren kann die Ruderleitung den Mitgliedern vergleichbare Qualifikationen anerkennen.

A.1. Hafen

Eine Oblmannserlaubnis kann erhalten, wer

- das 14 Lebensjahr vollendet,
- eine allgemeine Rudererlaubnis
- und an einem Obleutelehrgang für den Hafen teilgenommen hat

Eine Liste der Obleute Hafen ist am Fahrtenbuch ausgehängt.

A.2. Ruderrevier

Eine Oblmannserlaubnis kann erhalten, wer

- eine Oblmannserlaubnis Hafen besitzt,
- 16 Jahre alt ist (entsprechend BinSchStrO),
- erfolgreich an einem Obleutelehrgang für den Rhein teilgenommen hat, und
- Ausreichend praktische Steuererfahrung auf dem Rhein unter der Aufsicht eines Oblmanns besitzt.
- Für die Freigabe von fußgesteuerten Booten eine Prüfungsfahrt in einem fußgesteuerten Boot stattgefunden haben;
- Für die Freigabe bei Niedrig (< rote Stufe) bzw. Hochwasser (> Marke I) müssen davon oder darüber hinaus jeweils eine Ausfahrt unter Aufsicht bei diesem Wasserstand nachgewiesen werden.

~~Über die Trainings-Fahrten ist Buch zu führen, bei erbrachtem Nachweis wird die Lizenz erteilt. Bei Mangel an Ausbildungsangeboten kann die Ruderleitung geeigneten Mitgliedern eine Erlaubnis auch ohne die genannten Kriterien erteilen. Eine Liste der Obleute Ruderrevier ist am Fahrtenbuch ausgehängt.~~

A.3. Andere Gewässer

Die Erlaubnis für andere Gewässer bedarf der Oblmannserlaubnis Ruderrevier sowie einer entsprechenden nachgewiesenen Erfahrung und Routine. Die Beurteilung erfolgt individuell durch die Ruderleitung nach Einschätzung des Könnens des Mitglieders. Eine Liste der Obleute andere Gewässer ist am Fahrtenbuch ausgehängt.

A.4. Liste der Mitglieder

Die entsprechende Liste wird am Fahrtenbuch ausgehängt. Nicht auf der Liste aufgeführte Mitglieder haben keine Oblmannserlaubnis und dürfen ohne Aufsicht kein Boot führen

B. Materialzuteilung